

## **LG Fulda: Urteil vom 12.11.2010 - 1 S 82/10**

### **Normenkette:**

BGB §§ 119, 275, 437, 440, 283; ZPO §§ 529 I Nr.1, 511 I, II Nr.1, 513

### **Rechtsgebiete:**

Gerichtsverfassung und Zivilverfahren  
Sonstiges Bürgerliches Recht

### **Schlagworte:**

Schadensersatz; Digitalkamera; Internetauktion; Kaufvertrag; allgemeine  
Geschäftsbedingungen;

### **Verfahrensgang:**

Nachinstanz: BGH, Urteil vom 08.06.2011 - VIII ZR 305/10  
Vorinstanz: AG Bad Hersfeld, Urteil vom 26.04.2010 - 10 C 162/10

Landgericht Fulda

Geschäfts-Nr.: 1 S 82/10

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am: 12.11.2010

10 C 162/10 Amtsgericht Bad Hersfeld

..., Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

...

Kläger und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte: ...

gegen

...

Beklagter und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: ...

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Fulda durch den Richter am Landgericht ...,

den Richter am Landgericht ..., den Richter ... aufgrund der mündlichen Verhandlung vom  
08.10.2010 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 26.04.2010 - Az. 10  
C 162/10 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die gegen ihn gerichtete Vollstreckung durch  
Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden,  
wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden  
Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche aus einer X-Auktion über eine Digitalkamera gegen  
den Beklagten geltend.

Der Beklagte stellte am 23.08.2009 eine Digitalkamera, Canon EOS 50 D mit Zubehör, als  
gebrauchten Gegenstand auf der Internetauktionsseite X ein. Verschiedene Bieter boten hierauf am  
23.08. und 24.08.2009. Der Beklagte beendete das Angebot am 24.08.2009 um 18.06 Uhr

vorzeitig. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger nach seiner Behauptung unter dem Pseudonym „...\_12“ mit einem Gebot von 70,00 EUR der derzeit Höchstbietende. Die von allen Teilnehmern, ob Anbieter oder Bieter, anzuerkennenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der deutschsprachigen X-Websites (im Folgenden: „X-AGB“) sehen in § 10 Abs. 1 (vgl. Bl. 23 d. A.) vor:

„Bei Ablauf der Auktion oder bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Anbieter kommt zwischen Anbieter und Höchstbietendem ein Vertrag über den Erwerb des Artikels zustande, es sei denn der Anbieter war gesetzlich dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen.“

Der Kläger hat behauptet, dass die Kamera zum Angebotszeitpunkt einen Wert von 1.125,32 EUR, das mitverkaufte Zubehör einen Wert von 87,64 EUR gehabt habe. Er hat die Ansicht vertreten, dass er die Kamera samt Zubehör nach den X-Vertragsbedingungen als Höchstbietender für lediglich 69,00 EUR habe erhalten müssen. Die Differenz aus diesem Betrag und dem behaupteten tatsächlichen Wert macht er als Schadensersatzforderung gegen den Beklagten geltend.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.142,96 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 19.10.2009 sowie 51,30 EUR vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat demgegenüber behauptet, dass ihm die Kamera am 24.08.2009 gegen 17.00 Uhr auf dem Parkplatz eines Baumarktgeländes gestohlen worden sei und er deshalb das Angebot berechtigter Weise beendet habe. Ein Kaufvertrag sei demzufolge nach den X-Vertragsbedingungen nicht zustande gekommen (vgl. X-Vertragsbedingungen, Bl. 23 ff. d. A.).

Mit Urteil vom 26.04.2010 (Bl. 45 ff. d. A.) hat das Amtsgericht die Klage abgewiesen. Es hat die Ansicht vertreten, der Beklagte sei gesetzlich dazu berechtigt gewesen, das Angebot vorzeitig zu beenden. Zwar sähen die Vertragsbedingungen von X vor, dass ein Kaufvertrag bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung grundsätzlich zwischen dem Anbieter und dem zu diesem Zeitpunkt Höchstbietenden zustande komme, jedoch gelte dies nicht für diejenigen Fälle, in denen der Anbieter gesetzlich berechtigt sei, das Angebot zurückzunehmen. Das Amtsgericht hat die Ansicht vertreten, dass der von Klägerseite bestrittene Diebstahl der Kamera durch die Angaben des hierzu vernommenen Zeugen B. nachgewiesen sei. Damit sei der Kaufvertragsgegenstand untergegangen und der Beklagte zur Rücknahme des Angebotes berechtigt gewesen.

Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers. Zur Berufungsbegründung vertritt er die Ansicht, dass die vom Amtsgericht vorgenommene rechtliche Würdigung fehlerhaft sei. In der Rechtsprechung sei anerkannt, dass der Begriff der „gesetzlichen Berechtigung zur Angebotsbeendigung“ nur die Fälle der Anfechtungsmöglichkeiten nach §§ 119 ff. BGB beinhalte, nicht aber den Untergang der Kaufsache. Selbst wenn die Kaufsache aber untergegangen sein sollte, so sei die Lösung des Rechtsstreit im allgemeinen Leistungsstörungenrecht zu suchen (§§ 275; 437, 440, 283 BGB). Der Beklagte müsse sich hinsichtlich des Diebstahls den Vorwurf grober Fahrlässigkeit gefallen lassen, da er die Kamera nach seinem eigenen Vortrag im Pkw habe liegen lassen. Damit habe er zumindest den behaupteten Untergang der Kaufsache schuldhaft herbeigeführt. Aus der Vernehmung des Zeugen B. habe sich ergeben, dass keine Einbruchsspuren am Pkw ersichtlich seien, so dass der Kläger behauptet, dass die Türen des Fahrzeuges nicht verschlossen gewesen sein müssten.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des am 26.04.2010 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Bad Hersfeld, Az. 10 C 162/10, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.142,96 EUR, nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.10.2009, sowie weitere 155,30 EUR wegen außergerichtlicher Anwaltskosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil und vertritt weiterhin die Ansicht, dass er zur Zurücknahme des Angebotes aufgrund des nachgewiesenen Diebstahls berechtigt gewesen sei. Der Beklagte ist der Ansicht, dass das Verwahren der Kamera im Pkw nicht grob fahrlässig gewesen sei. Der Beklagte gesteht nunmehr zu, dass der Kläger „irgendwann“ Höchstbietender gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf deren vorbereitende Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet, mithin zulässig (§§ 511 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 513, 517, 519, 520 ZPO).

In der Sache hat die Berufung jedoch keinen Erfolg.

Auf der Grundlage der tatrichterlichen Feststellungen der ersten Instanz, an welche das Berufungsgericht gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO grundsätzlich gebunden ist, kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass dem Kläger der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Schadensersatz für die Kamera nicht zusteht, da zwischen den Parteien kein Kaufvertrag zustande gekommen ist. Der Beklagte war gesetzlich berechtigt, das Angebot vorzeitig zu beenden und aus der Internetplattform zurückzunehmen.

1. Zunächst ist von einem Diebstahl der streitgegenständlichen Digitalkamera am 24.08.2009 auszugehen. Ohne Erfolg macht die Berufung insoweit geltend, dass von einem nachgewiesenen Diebstahl nicht hätte ausgegangen werden dürfen.

Nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen. Konkreter Anhaltspunkt in diesem Sinn ist jeder objektivierbare rechtliche oder tatsächliche Einwand gegen die erstinstanzlichen Feststellungen. Solche Anhaltspunkte können sich aus Verfahrensfehlern ergeben, die dem erstinstanzlichen Gericht bei der Feststellung des Sachverhalts unterlaufen sind. Das gilt insbesondere dann, wenn es Beweis fehlerhaft erhoben oder gewürdigt oder das Beweismaß verkannt hat. Ein solcher Verfahrensfehler liegt namentlich vor, wenn die Beweismwürdigung in dem erstinstanzlichen Urteil den Anforderungen nicht genügt, die von der Rechtsprechung zu § 286 Abs. 1 ZPO entwickelt worden sind. Danach hat der erkennende Richter unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr zu erachten ist. Er muss sich mit dem Tatsachenstoff und dem Beweisergebnis umfassend und widerspruchsfrei auseinandersetzen, darf nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen und ist nur ausnahmsweise an gesetzliche Beweisregeln gebunden. Im Übrigen darf er aber die im Prozess gewonnenen Erkenntnisse nach seiner individuellen Einschätzung bewerten. So darf er beispielsweise trotz mehrerer bestätigender Zeugenaussagen das Gegenteil einer Beweisbehauptung feststellen (Zöller/Greger, ZPO, 28. Auflage 2010, § 286 Rn. 13).

An diese Regeln der freien Beweismwürdigung hat das Amtsgericht sich in dem angefochtenen Urteil gehalten. Es war nach Durchführung der Beweisaufnahme überzeugt davon, dass dem Beklagten als Anbietenden die Kamera am 24.08.2009 auf dem Gelände eines Baumarktes gestohlen worden ist. Als Grundlage für diese Überzeugung dienten dem Amtsgericht die glaubhaften Angaben des uneidlich vernommenen Zeugen B. Anhaltspunkte dafür, an den detaillierten und überzeugenden Angaben des Zeugen B. zu zweifeln, sieht die Kammer nicht. Die Berufungsbegründung benennt entgegen § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ZPO auch keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung begründen und deswegen eine erneute Feststellung gebieten.

2. Aufgrund des damit zugrunde zu legenden Diebstahls der Digitalkamera war der Beklagte nach Ansicht der Kammer gemäß § 10 Abs. 1 „X-AGB“ berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen.

Die Kammer meint, dass dem Beklagten aufgrund des Diebstahls der Digitalkamera ein gesetzliches Recht im Sinne der o. g. Vorschrift zugestanden hat, das Angebot vorzeitig zu beenden. Zwar weist die Berufung zutreffend darauf hin, dass die bis dato zu dieser Fragestellung ergangene Rechtsprechung nur die Regeln des Anfechtungsrechtes nach den §§ 119 ff. BGB als gesetzlichen Grund für die Beendigung eines Angebotes eingestuft hat (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 28.07.2005 - 8 U 93/05; LG Berlin, Urteil vom 15.05.2007 - 31 O 270/05; LG Berlin, Urteil vom 20.7.2004, 4 O 293/04; LG Coburg, Urteil vom 06.07.2004 - 22 O 43/04; Amtsgericht Bad Kissingen, Urteil vom 28.09.2006, 1 C 122/06), jedoch sind sämtliche vorgenannten Entscheidungen in einem Zeitpunkt ergangenen, in dem die aktuelle in § 10 Abs. 1 der AGB formulierte Regelung noch nicht gültig war.

Entscheidend für die streitgegenständliche Problematik ist somit allein, wie der Begriff des „gesetzlichen Rechts“ im Sinne von § 10 Abs. 1 AGB auszulegen ist. Soweit die Berufung meint, hierunter könne ausschließlich ein Recht zur Anfechtung nach den §§ 119 ff. BGB verstanden werden, vermag die Kammer dem nicht zu folgen.

Denn auch ein Anfechtungsrecht der §§ 119 ff. BGB gewährt kein gesetzliches Recht zur Angebotsrücknahme. Angebote sind gerade nach den allgemeinen Regeln verbindlich und nur im Ausnahmefall nach § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB dann nicht wirksam, wenn dem Adressaten der Willenserklärung vorher oder zumindest gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

Die Kammer teilt auch nicht die Ansicht, wonach die AGB von „X“ ihre Wirkung nur im Verhältnis

zwischen dem Plattformanbieter und seinen Kunden, nicht aber im Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer entfalteten (vgl. so aber: LG Osnabrück, Beschluss vom 5.10.2004 - 12 S 573/04 (AG Meppen); Hoffmann, NJW 2004, 2569, 2570). Im Verhältnis der Parteien zueinander, sog. Marktverhältnis, werden die „X-AGB“ zwar nur von X als Plattformbetreiber vorgeschlagen, d.h. von keiner der Parteien i. S. d. § 305 Abs. 1 BGB gestellt. Allerdings sind die „X-AGB“ vorliegend zumindest als Auslegungsgrundlage heranzuziehen. Erklärungen von Internetauktionshaus-Nutzern dürfen nämlich unter Rückgriff auf die durch Anerkennung der AGB des Auktionshauses begründeten wechselseitigen Erwartungen der Auktionsteilnehmer und deren gemeinsames Verständnis über die Funktionsweise der online-Auktion ausgelegt werden (grundlegend: BGH NJW 2002, 363 m. Anm. Spindler). Danach müssen sich aber beide Seiten darauf einstellen, dass sich die Folgen der wechselseitigen über die Plattform „X“ abgegebenen Erklärungen nach den dort zugrunde gelegten AGB richten.

Die unscharfe Formulierung des § 10 der X-AGB erscheint auslegungsbedürftig. Seine Rechtsfolge (kein Zustandekommen eines Vertrages) unterscheidet sich von den Rechtsfolgen, die nach allgemeinem Leistungsstörungsrecht für die Situation des Untergangs des Kaufgegenstandes gelten würden. Die Befreiung von der Primärleistungspflicht nach § 275 Abs. 1 BGB führt nicht dazu, dass kein Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien mehr bestehen würde. Vielmehr folgt daraus, dass der Schuldner, dem die Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1 BGB durch Diebstahl oder sonstige Umstände unmöglich geworden ist, einem Schadensersatzanspruch des Gläubigers nach den §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB ausgesetzt ist. In diesem Zusammenhang kommt es insoweit dann auch auf das Vertretenmüssen des Schuldners im Hinblick auf die unmöglich gewordene Übereignung des Kaufvertragsgegenstandes an, wobei zunächst vermutet wird, dass der Schuldner den Untergang der Kaufsache zu vertreten hat. Diese Rechtsfolgen schließt § 10 der „X-AGB“ jedoch unter den dort genannten Voraussetzungen aus, da danach das Zustandekommen eines Kaufvertrages bereits von der gesetzlichen Berechtigung zur Angebotsbeendigung abhängig gemacht wird.

Bei der von der Kammer vertretenen Auslegung des Begriffs der gesetzliche Berechtigung zur Angebotsbeendigung im Sinne der oben zitierten Passage aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der „X-Plattform“ hat sie sich von folgenden Erwägungen leiten lassen (§§ 133, 157 BGB):

a. Die Internetplattform „X“ weist ihre Kunden zunächst selbst darauf hin, unter welchen Umständen sich ein Grund zur vorzeitigen Angebotsbeendigung ergibt (vgl. Bl. 40 d. A.). Die aktuellen, auf der Internetseite zu recherchierenden Hinweise lauten insoweit:

„Wenn Sie ein Angebot vorzeitig beenden oder kurz vor dessen Ende Änderungen vornehmen, werden Käufer möglicherweise enttäuscht. Manchmal gibt es jedoch einen triftigen Grund dafür, ein Angebot vorzeitig zu beenden.“

Grund: Der Artikel ist verloren gegangen, beschädigt oder anderweitig nicht mehr zum Verkauf verfügbar.

Vorgehensweise: Sobald Sie ein Problem feststellen, sollten Sie versuchen, das Angebot zu beenden.

Grund: Sie haben beim Eingeben des Angebots, des Startpreises oder des Mindestpreises einen Fehler gemacht.

Vorgehensweise: Versuchen Sie das Angebot zu ändern oder die Beschreibung des Artikels zu ergänzen, statt das Angebot zu beenden (...). Wenn dies nicht klappt, versuchen Sie, das Angebot zu beenden.“

Damit geht „X“ selbst davon aus, dass auch der Verlust des Verkaufsgegenstandes zur Angebotsbeendigung berechtigt und vor diesem Hintergrund im Zusammenhang mit § 10 AGB und dem dort enthaltenen Recht zur vorzeitigen Angebotsbeendigung steht. Dies darf bei der Auslegung nicht unberücksichtigt bleiben, zumal der Verbraucher regelmäßig zunächst in die oben genannten Hinweise unter der entsprechenden Suchfunktion der „X-Seite“ ermitteln wird, unter welchen Umständen er ein Angebot vorzeitig beenden darf, bevor er einen Blick in die von „X“ gestellten AGB wirft. Naturgemäß wird der juristische Laie den auslegungsbedürftigen Begriff des „gesetzlichen Rechts“ im Sinne von § 10 der „X-AGB“ dann unter Berücksichtigung der weiteren veröffentlichten Hinweise verstehen und davon ausgehen, dass er für den Fall des Untergangs der Kaufsache zur Angebotsbeendigung berechtigt ist.

b. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Internetauktionsforen gerade nicht um den Abschluss „klassischer Kaufverträge“ handelt, sondern die Abgabe des verbindlichen Höchstgebotes erst dann zum Vertragsschluss führt, wenn der Bietende auch noch zum Ablauf der Auktion das Höchstgebot hält. Zwar muss auch der Bieter davor geschützt werden, dass die Anbieter ihre Angebote aus wirtschaftlichen Erwägungen und damit sachfremden Erwägungen heraus streichen. Der Versteigerung immanent ist das Risiko, dass keine zufriedenstellenden Gebote abgegeben werden. Insoweit ist die in § 10 der AGB enthaltene Regelung, dass mit dem jeweils

Höchstbietenden kontrahiert wird zwingend und nachvollziehbar. Allerdings darf dieses Schutzbedürfnis des Bieters nicht dazu führen, dass dem Anbieter faktisch keine Möglichkeit mehr verbleibt, ein Angebot dann zu beenden, wenn er ansonsten „sehenden Auges“ in eine anfängliche Unmöglichkeit laufen würde.

Dem Beklagten standen insoweit nur zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Er hätte abwarten können bis die Versteigerung beendet gewesen wäre und noch weitere - wahrscheinlich wesentlich höhere - Gebote auf die Digitalkamera abgegeben worden wären, oder er konnte das Angebot sofort beenden.

Nach der Überzeugung der Kammer kann dem Beklagten insoweit nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er unmittelbar nach Feststellen des Diebstahls seiner Kamera das Angebot von der „X-Plattform“ gestrichen hat. Wenn dies nun in der Situation des Verlustes des Kaufvertragsgegenstandes dazu führen würde, dass nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „X“ der Vertrag dennoch mit dem zu diesem Zeitpunkt Höchstbietenden geschlossen würde, so hat sich der Beklagte vorliegend mit der unverzüglichen Angebotsbeendigung weitaus mehr geschadet, wie wenn er abgewartet hätte, bis höhere Gebote auf die Kamera abgegeben worden wären.

Der Schaden des Klägers berechnet sich aus der Differenz zwischen seinem Gebot und dem tatsächlichen Wert der Kamera. Wäre es dem Beklagten darum gegangen, seinen Schaden zu minimieren, so hätte er auch weiter abwarten können bis höhere Angebote auf die Kamera abgegeben worden wären. Dies hätte dann entsprechend dazu geführt, dass der von ihm zu ersetzende Schaden geringer geworden wäre. Der Beklagte hat aber im Gegenteil unmittelbar gehandelt und das Angebot zu einem Zeitpunkt herausgenommen, in welchem noch keine hohen Gebote für den Kaufvertragsgegenstand relevant geworden waren. Der Kläger selbst hatte ein Maximalangebot in Höhe von 357,- € abgegeben, wobei davon lediglich 70,- € zum Zeitpunkt der Herausnahme relevant waren, da von keinen anderen Bieter höhere Angebote als ein Betrag von 69,- €, (abgegeben von einem Dritten) abgegeben worden waren.

Der Kläger war somit im Zeitpunkt, als es zur Beendigung der Auktion durch den Beklagten gekommen ist, nur zufällig Höchstbietender. Er hatte noch keine „gesicherte“ Rechtsposition dahingehend erlangt, die es ihm nun erlaubt, Schadensersatz in der begehrten Größenordnung geltend zu machen, obwohl sein eigenes Maximalgebot sogar bei 357,00 EUR lag.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war zuzulassen. Die Revision ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sie eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl weiterer Fälle stellen kann (vgl. amtl. Begr. des ZPO-RG, BT-Drucks. 14/4722, S. 104; BGHZ 151, 221, 223 = NJW 2002, 3029 zu § 574; BGHZ 152, 182, 191 = NJW 2003, 65 = JZ 2003, 263 m. Anm. Schlosser; BGHZ 159, 135, 137 = NJW 2004, 2222). Das tatsächliche oder wirtschaftliche Gewicht einer Sache für den beteiligten Rechtsverkehr kann ein besonderes Interesse der Allgemeinheit an einer Entscheidung des Revisionsgerichts begründen (vgl. amtl. Begr. des ZPO-RG, BT-Drucks. 14/4722, S. 105; BGHZ 159, 135, 138 = NJW 2004, 2222).

Über die Internetplattform X werden täglich eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen, wobei die Frage des Verlustes des Kaufvertragsgegenstandes und der sich daran anschließenden Herausnahme des Angebotes auch dort relevant werden kann. Die Rechtssache hat somit grundsätzliche Bedeutung.